



XENION

Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.

Stellungnahme von XENION e.V. zum „Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ – sogenanntes „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“

XENION Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V. wendet sich entschieden gegen beabsichtigte Regelungen des „Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (BtDrS 19/1004719), die unsere gemeinnützige Arbeit als psychotherapeutische Beratungsstelle im Kern behindern und zugleich zu einer Gefährdung unserer Klient*innen führen würden. Ferner wenden wir uns entschieden gegen den intendierten Generalverdacht gegen Berater*innen und Unterstützer*innen von Geflüchteten, deren rechtmäßige Tätigkeit künftig unter Strafandrohung gestellt werden soll.

Aufgaben und Selbstverständnis von XENION e.V.

XENION e.V. ist ein psychotherapeutisches Beratungs- und Behandlungszentrum für traumatisierte Flüchtlinge und Überlebende von Folter und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen. Wir haben uns dazu verpflichtet, Überlebenden von Folter und organisierter Gewalt, die in Deutschland Schutz vor Verfolgung suchen, zu helfen. Wir unterstützen sie dabei, ihre Rechte auf menschliche Würde und Wertschätzung geltend zu machen. Unsere Hilfe konzentriert sich darauf, die psychischen und sozialen Folgen extremer Gewalterfahrungen zu überwinden. Wir bieten psychotherapeutische Behandlung sowie Beratung in sozialen und praktischen Lebenslagen. Wir organisieren über unsere Ehrenamtsnetzwerke eine Begleitung von Geflüchteten durch engagierte Bürger*innen und sorgen mit unserem Vormundschaftsverein und dem Projekt *akinda – Berliner Netzwerk Einzelvormundschaft* dafür, dass unbegleitete minderjährige Geflüchtete intensive und empathische rechtliche Vertretung durch eine Vereins- oder Einzelvormundschaft erhalten. Die Potentiale der Zivilgesellschaft für die Integration von Geflüchteten nutzbar zu machen ist eine der tragenden Säulen unserer Arbeit geworden.

Beabsichtigte Neuregelungen durch das „Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“

Neben diversen Verschärfungen aufenthaltsrechtlicher Vorschriften mit unmittelbaren negativen Wirkungen auf unsere Klient*innen müssen wir gegen zwei beabsichtigte Neuregelungen vehement Widerspruch einlegen, die die direkt und unmittelbar unsere Arbeit als psychotherapeutische Beratungsstelle betrifft:

1.

Gemäß § 97a AufenthG-NEU sollen künftig „Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung“, insbesondere der Termin der Abschiebung als „Geheimnisse oder Nachrichten nach § 353b Absatz 1 oder Absatz 2 des Strafgesetzbuchs“ einstuft werden. Nach § 353b StGB machen sich „Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete“ wegen Geheimnisverrats strafbar, wenn sie unbefugt konkrete Informationen über geplante Abschiebungen „offenbaren“. Die geplante Neuregelung führt dazu, dass diejenigen Behördenmitarbeiter, zum Beispiel eines Ausländeramtes, sich als Haupttäter strafbar machen, die entsprechende Informationen unbefugt an Dritte weitergeben. Die Strafandrohung zielt aber auf andere, wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt: „Personen, die nicht Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder von einer



XENION

Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.

anderen amtlichen Stelle förmlich Verpflichtete sind, können sich wegen Anstiftung oder Beihilfe zur Haupttat strafbar machen“. Damit realisiert der Gesetzesentwurf vom Mai nunmehr auf juristisch geschicktem anderem Wege genau das, was bereits im Referentenentwurf vom Februar wie folgt beschrieben worden ist: Es werden die „Veröffentlichungen von geplanten Abschiebeterminen unter Strafe gestellt; dies gilt ebenso für die Verbreitung an einen unbekanntem Personenkreis, etwa in einem geschlossenen Newsletter oder sozialen Netzwerken, oder gegenüber einem ausreisepflichtigen Ausländer“.

Über die Einstufung als Geheimnis und die Strafandrohung für das Offenbaren des Geheimnisses soll die Verwendung entsprechender Informationen unmöglich gemacht werden.

Solche Informationen sind aber für unsere Arbeit essentiell. Eine Abschiebung stellt für die Betroffenen immer eine einschneidende, extrem belastende Situation dar, unabhängig davon, wie die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht rechtlich beurteilt oder bewertet wird. Abschiebungen verursachen nicht nur erheblichen Stress, sondern können wegen der damit verbundenen Angst zu psychischen Krisen und Zusammenbrüchen, Reaktualisierungen von erlittenen traumatischen Erfahrungen bis hin zu suizidalen Handlungen führen. Unsere Aufgabe als Therapeut*innen ist es, unseren Klient*innen gerade auch in einer solchen Situation beizustehen – selbst wenn die ausländerbehördliche Maßnahme als solche rechtlich zulässig wäre. Die Kenntnis von Abschiebungsterminen ist daher für unsere Arbeit von grundlegender Bedeutung, um unsere Klient*innen durch unsere therapeutisch intervenierende Arbeit vor wesentlichen Verschlechterungen ihres Gesundheitszustandes zu schützen bzw. deren Folgen abzumildern.

Hierbei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass jede dritte Negativentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 2018 im Nachgang von Verwaltungsgerichten positiv korrigiert werden ist. Und diese statistische Quote von gesetzeswidriger Schutzversagung betrifft nur Entscheidungen, die aus juristischer Sicht fehlerhaft waren. Menschliche Katastrophen in Zusammenhang mit Aufenthaltsbeendigungen, weil nicht korrigierbare Verfahrensfehler gemacht wurden, weil dadurch Familien getrennt oder Menschen einer neu aufgebauten Existenzgrundlage in Deutschland beraubt werden, wurden dabei nicht berücksichtigt, sofern sie als gesetzeskonform galten.

Acht Abschiebungen im Jahr 2018 wurden widerrechtlich durchgeführt, was sogar die Bundesregierung einräumte. Selbst bei zugesichertem Schutzstatus greifen Behörden in Einzelfällen auch gesetzeswidrig zum Mittel der Abschiebung. Es gibt also Grund, an der „Unfehlbarkeit“ deutscher Behörden Zweifel für angebracht zu halten.

Die Betroffenen Geflüchteten und mit ihnen ihre ehrenamtlichen Unterstützer*innen werden zum Teil mehrfach in ihren Asylverfahren mit der Androhung der Abschiebung und der Aufforderung, das Land binnen einer Frist von wenigen Wochen zu verlassen, konfrontiert. Darunter befindet sich ein nicht unerheblicher Anteil von Folterüberlebenden und Menschen, die als besonders schutzbedürftige Geflüchtete identifiziert wurden. Die über 30-jährige Geschichte von XENION, als Behandlungseinrichtung für Überlebende von Folter und Krieg und als Fachstelle für die Früherkennung traumatisierter und psychisch erkrankter Geflüchteter im Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (BNS), ist eine unendliche Geschichte von menschlichen Schicksalen, die verzweifelt gegen die Ablehnung ihres Schutzersuchens ankämpfen und dabei ein



XENION

Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.

zweites Mal durch eine Hölle gehen, weil Not und Leiden, von denen sie berichten, bei deutschen Behörden kein Gehör finden.

Diese - selbst nüchtern betrachtet – unstrittig hohe Fehlerquote, treibt die Betroffenen bisweilen in existentielle Verzweiflung, die selbst mit psychotherapeutischer oder psychiatrischer Unterstützung nur schwer zu bewältigen ist. Wer in diesem Lande also mit Geflüchteten in Beratung und Behandlung arbeitet oder auch nur im Kontakt mit ihnen zu tun hat, kennt solche Herausforderungen und muss ein Handlungskonzept haben, wie er stabilisierend mit der allgegenwärtigen Abschiebungsandrohung umgehen kann.

Daher gehört es zu der rechtlichen und sozialen Beratung unserer Klient*innen, diesen Kenntnis über bevorstehende Abschiebungstermine zu geben, die Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Maßnahme zu beurteilen und bei Zweifeln, den Klient*innen die Einlegung von Rechtsmitteln zu empfehlen. Die Möglichkeit, jederzeit gegen behördliche Maßnahmen Rechtsschutz einholen zu können, ist eine Stärke unseres Rechtsstaates – auch und gerade wenn es um existenziell eingreifende Maßnahmen gegen Geflüchtete geht. Dieses Grundrecht würde unterlaufen, wenn wir Informationen über bevorstehende Abschiebungen unseren Klient*innen vorenthalten müssten. Diese wären dann nicht mehr in der Lage, selbst zu entscheiden, wie sie sich verhalten, ob sie zum Beispiel versuchen wollen, gerichtlichen Rechtsschutz einholen. Ein Unterlassen der Weiterleitung entsprechender Informationen an unsere Klient*innen würde zudem dazu führen, dass die Basis unserer Arbeitsbeziehung zu unseren Klient*innen – das gegenseitige Vertrauen – zerstört würde. Hauptamtliche Berater*innen müssten Informationen vorenthalten, die für die Betroffenen existenziell sein können, sie müssten die Klient*innen im Zweifel gar belügen. Die Klient*innen könnten nicht mehr davon ausgehen, vollumfassend und empathisch beraten zu werden. Damit wäre ein Kernbereich unserer Arbeit wesentlich beeinträchtigt.

Die Einstufung der Informationen als Geheimnis und die damit verbundene Strafbewehrung über die Vorschrift des § 353b StGB erfolgt auch ohne das gesetzgeberische Erfordernis, Strafbarkeitslücken zu schließen. Bereits nach geltendem Recht wird der Aufenthalt im Inland ohne Aufenthaltstitel oder Duldung sowie die Nichtbefolgung einer vollziehbaren Ausreisepflicht unter Strafe gestellt (§ 95 AufenthG) und sind auch Therapeut*innen oder Sozialberater*innen, die einen solchen sogenannten „illegalen Aufenthalt“ vorsätzlich unterstützen, der Beihilfe schuldig (§ 27 StGB und § 96 AufenthG bei „wiederholtem Handeln“ oder „zugunsten von mehreren Ausländern“). Die Strafbarkeit im Zusammenhang mit Abschiebungen wird durch den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf aber in einen Bereich vorverlagert, in dem es lediglich um die Verbreitung von Informationen geht, die bislang keiner Geheimhaltungspflicht unterlagen. Noch vor zwei Jahren betrachtete die Bundesregierung solche Angaben im Vorfeld zu einzelnen Rückführungsmaßnahmen nicht als vertraulich ein, sondern wollte solche Informationen nur „nach Möglichkeit vermeiden“, (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-DrS 18/11997 vom 20.4.2017, S. 21).

Die neu geplante Strafbarkeit soll das Handeln von engagierten Teilen der Zivilgesellschaft unter Strafe stellen, wenn diese sich für Geflüchtete und deren Rechte einsetzen. XENION e.V. leistet mit seinen Ehrenamtsprogrammen (Mentorenschaft, ehrenamtliche Einzelvormundschaft) einen gewichtigen Anteil daran, bei der Integration von Geflüchteten zu helfen. Gerade durch den persönlichen Kontakt zwischen Geflüchteten und engagierten Bürger*innen, der Auseinandersetzung mit der Lebens- und Fluchtgeschichte und der Lebensrealität von Geflüchteten in Deutschland entstehen Bindungen, die immun machen gegen rechte Parolen und Feindbilddenken. Der per Gesetzesbeschluss strafbewehrte



XENION

Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.

Geheimnisverrat soll somit Handlungen weit im Vorfeld konkreter aufenthaltsrechtlicher Verstöße unter Strafe stellen. Dies muss als Versuch verstanden werden, Teile einer engagierten Zivilgesellschaft zu kriminalisieren. „Der Gesetzesentwurf ist der vorläufige Höhepunkt einer Kriminalisierung von all jenen, die sich für Flüchtlinge einsetzen und die Abschiebungen rechtsstaatliche Solidarität entgegensetzen wollen.“ (M. Pichl) Er zielt symbolisch auf die gewachsene Solidaritätskultur in unserem Land und wird einen tiefgreifenden Abschreckungseffekt entfalten, der dazu führen wird, dass sich weniger Menschen für Geflüchtete einsetzen werden. Damit wird ein weiteres wesentliches Ziel der Arbeit von XENION e.V. und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung zur Integration von Geflüchteten ernsthaft gefährdet.

Es steht ferner zu befürchten, dass die Einstufung als Geheimnisverrat dazu führen wird, dass bei bloßer Verbreitung von Informationen über bevorstehende Abschiebungen dies zum Anlass genommen wird, Ermittlungsverfahren nicht nur gegen Behördenmitarbeiter, sondern gegen alle Empfänger oder Nutzer entsprechender Informationen einzuleiten – wegen Beihilfe oder Anstiftung zum Geheimnisverrat. Nur aufgrund eines bloßen Anfangsverdachts wären dann massive Eingriffe in die Vereinsarbeit zulässig, wie zum Beispiel Beschlagnahme von Arbeitsplatzcomputern, Servern und Smartphones (§ 94 Abs. 2 StPO), ohne dass es darauf ankäme, ob die Information in der Absicht verwendet worden wäre, den unerlaubten Aufenthalt eines/r Ausländer*in zu verlängern. Hierdurch droht die weitgehende Lahmlegung der gesamten Vereinsarbeit durch Beschlagnahme von Arbeitsmitteln. Auch hätte dies einen stigmatisierenden Effekt und würde die Berufstätigkeit von hauptamtlich Beschäftigten bedrohen und Ehrenamtliche abschrecken. Zudem könnten – unabhängig von deren tatsächlichen Ausgang – entsprechende strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeitende von XENION dazu führen, die Bewilligung von öffentlichen Mittel zugunsten der im öffentlichen Interesse erfolgenden Vereinsarbeit zu verzögern oder zu vereiteln. Bereits jetzt wird von namhaften Politikern unter Berufung auf das geplante Geordnete-Rückkehr-Gesetz der Ruf erhoben, den Flüchtlingsräten öffentliche Gelder zu entziehen, da diese durch die Verbreitung von Informationen zur Verhinderung von Abschiebungen beitragen. Der gleiche Vorwurf droht auch Organisationen wie XENION, wenn wir unseren Auftrag zugunsten unserer Klient*innen ernst nehmen und diese gerade bei uns vorliegenden Informationen zu bevorstehenden Abschiebungen therapeutisch betreuen und rechtlich und sozialarbeiterisch beraten.

2.

Durch den beabsichtigten Verweis in § 60 Absatz 7 AufenthG auf die entsprechende Anwendung des § 60a Absatz 2c Satz 2 und 3 AufenthG wird eine wesentliche Aufgabe unserer Tätigkeit, nämlich der fachlich begründete Nachweis des Vorliegens einer schwerwiegenden behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung bei unseren Klient*innen zur Geltendmachung von Abschiebungsverboten aus gesundheitlichen Gründen der Boden entzogen. Psychotherapeutische Stellungnahmen sollen kraft Gesetzes keinerlei Relevanz mehr haben.

Diese Regelung ist fachlich nicht zu rechtfertigen und es wird in der Gesetzesbegründung hierfür auch gar kein Versuch unternommen.

XENION e.V. ist im Land Berlin anerkannte Fachstelle zur Erstidentifizierung sowie Beratung von besonders Schutzbedürftigen im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU). Es ist damit sichergestellt, dass bei den Psychotherapeut*innen des Vereins die erforderliche Qualifikation zur Feststellung behandlungsbedürftiger psychischer Erkrankungen vorliegt. Es ist nicht ansatzweise



XENION

Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.

nachvollziehbar, warum diese Expertise dann nicht gelten soll, wenn es um die Feststellung von krankheitsbedingten Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG geht. Nach dem Entwurf sollen aber nur noch „ärztliche Bescheinigungen“ anerkannt werden. Hierbei wird die gem. § 1 Abs. 3 PsychThG bestehende Qualifikation von approbierten Psychotherapeuten völlig außer Acht gelassen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Psychotherapeuten in gleicher Weise wie Fachärzte über die erforderliche Sachkunde verfügen, um eine psychische Erkrankung und deren Auswirkungen feststellen zu können (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.09.2016 – 3 N 24.15; OVG NRW, Beschluss vom 20.03.2017 – 13 A 517/16.A, beide bei juris). Hinzu kommt, dass die Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung regelmäßig kurzfristig gar nicht möglich ist, wenn der*die Klient*in sich in psychotherapeutischer Behandlung befindet und eine ergänzende psychiatrische Behandlung nicht indiziert ist. Dann ist es alleine wegen der Wartezeiten auf eine fachärztliche Behandlung de facto ausgeschlossen, kurzfristig eine „Bescheinigung“ zu erhalten und wirken – nachvollziehbarer Weise – Fachärzte hieran nicht mit, da es ihre Aufgabe ist, zu behandeln und nicht gutachterliche Stellungnahmen zu verfassen. Dies gilt erst Recht, wenn den Ärzt*innen bekannt ist, dass eine psychotherapeutische Behandlung aktuell erfolgt. Die Berücksichtigung lebensbedrohlicher Erkrankungen im Asylverfahren darf jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine Ärzt*in aus persönlichem Engagement bereit ist, in kurzer Zeit in der Regel unvergütet eine äußerst zeitaufwändige Stellungnahme zu verfassen.

Als anerkannte Fachstelle, deren Hauptaufgabe darin besteht, Geflüchteten zu helfen, die durch das Erleben von Krieg, Gewalt, Folter und anderen massiven Beeinträchtigungen schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erlitten haben, sehen wir uns in unserer Tätigkeit diskriminiert, wenn diese als „nicht gerichtsverwertbar“ bewertet wird. Und wir können den Schutzauftrag, den wir gegenüber unseren Klient*innen haben, nicht einlösen, wenn dies durch eine juristisch nicht legitimierte Regelung verhindert wird. Zudem setzt die Disqualifikation von Psychotherapeut*innen in der Begutachtung von Abschiebehindernissen einem kritischen Dialog zwischen den deutschen Behandlungszentren und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Ende, der mit der Qualitätsoffensive für mehr Einzelfallgerechtigkeit im Asylverfahren unter der Federführung des ehemaligen Bundesamtspräsidenten Albert Schmid begann und eben genau die Kooperation von Experten auf dem Gebiet der Begutachtung und Behandlung psychischer Erkrankungen im Blick hatte. Dr. Dietrich Munz, der Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) kritisiert den Ausschluss der psychotherapeutischen Heilberufe als fachlich nicht zu begründen und folgert, dass „eine solche Regelung vielmehr als Strafaktion gegen Psychotherapeuten erscheint, die immer massiv kritisiert haben, dass Flüchtlinge in Deutschland nicht angemessen behandelt werden, wenn sie unter den massiven gesundheitlichen Folgen von Krieg, Folter und Gewalt leiden“.

Psychische Erkrankungen können bei einer Abschiebung zu einer sehr konkreten Gefahr für Leib und Leben werden, vor allem wenn ein Suizidrisiko feststellbar ist. Dies kann ein behandelnder Psychotherapeut am besten beurteilen. Er könnte sich zudem schon aus der berufsethischen Verpflichtung heraus, Schaden von seinem Patienten abwenden zu müssen, nicht aus dieser Verantwortung zurückziehen, selbst wenn ein Gesetz dies zum fruchtlosen Unterfangen erklären würde. Die psychotherapeutische Stellungnahme im aufenthaltsrechtlichen Verfahren war und ist nie in erster Linie ein Mittel der Kritik an der Flüchtlingspolitik der Bundesregierung vonseiten einer „Anti-Abschiebe-Industrie“ gewesen, wie die absurde polemische Entgleisung des politischen Diskurses gerne darstellt, sondern vielmehr die Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung der Heilberufe und der verfahrensbeteiligten Behörden für Gesundheit, Leib und Leben von psychisch



XENION

Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.

erkrankten Geflüchteten. Die verfahrensbeteiligten Behörden per Gesetz zu veranlassen, über fachlich qualifizierte Warnungen vor solchen gesundheitlichen Risiken bei Abschiebungen hinwegzugehen ist Ausdruck nicht getragener Verantwortung sowohl für Leib und Leben der erkrankten Flüchtlinge als auch derjenigen, die eine solche potentiell gefährliche und moralisch fragwürdige Abschiebung durchsetzen müssen. Wenn, wie Maximilian Pichl kommentiert, „der Entwurf die populistische Diffamierung zivilgesellschaftlicher Organisationen als »Anti-Abschiebe-Industrie« in Gesetzesform gießt“, so muss dieser verantwortungslose Irrweg jetzt korrigiert werden!

Berlin, Mai 2019